

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

3 (11.1.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 3

Karlsruhe, den 11. Januar

1921

Inhalt:

Nr. 8. Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. | Nr. 9. Dienst- und Ruhezeiten.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 8. Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Nr. A 5a. Zb 10a. (3/1921.) Die Bekanntmachung im Nachrichtenblatt 107/1919 wird aufgehoben, da die Vorschriften des Demobilmachungsausschusses Karlsruhe teilweise erheblich von den Bestimmungen abweichen, welche die übrigen Demobilmachungsausschüsse zur Durchführung der Freimachungsverordnung erlassen haben.

Als Grundlage gilt für die gesamten Betriebe der Eisenbahn-Generaldirektion die Verordnung, soweit sie mit Verfügung Nr. Zb 10 A, Nachrichtenblatt 50/1919, und mit Ergänzungsverfügung Nr. Zb 10 A, Nachrichtenblatt 2/1920, veröffentlicht ist. Der vollständige und teilweise unwesentlich abgeänderte Text kann im Reichsgesetzblatt 92/1920, Seite 708 bis 712, bei den Bezirksstellen eingesehen werden.

Diese Verordnung bildet jedoch nach § 1 nur den Rahmen, nach welchem die Demobilmachungsausschüsse ihre Anordnungen zu treffen haben. Die Anordnungen richten sich in den einzelnen Bezirken nach der Lage des Arbeitsmarktes. Sie werden um so schärfer und einschneidender, je mißlicher die Lage des Arbeitsmarktes ist. Diese Tatsache erklärt auch, daß die Anordnungen der Demobilmachungsausschüsse erheblich voneinander abweichen und daß die Durchführung nicht überall in der gleich strengen Weise geschieht. Eine einheitliche Regelung für das gesamte Netz der Eisenbahn-Generaldirektion ist nach den Erfahrungen nicht angängig und liegt auch weder im Interesse der Eisenbahnverwaltung, noch der Arbeitnehmer, weil eben die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken verschieden sind. Würde z. B. die Anordnung des Demobilmachungsausschusses Karlsruhe als maßgebend angenommen werden, so müßte sie auch dann im ganzen Lande zur Anwendung kommen, wenn die Bestimmungen etwa infolge der überaus ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes in Karlsruhe verschärft werden müßten.

Die Dienststellen haben sich daher bei der Durchführung der Freimachungsverordnung jeweils nach den von den Demobilmachungsausschüssen ihres Bezirkes — Bezirk des zuständigen Demobilmachungskommissars — besonders erlassenen, in den Amtsblättern veröffentlichten Anordnungen zu richten. Sind solche besondere Anordnungen nicht getroffen, dann gilt die Verordnung im Reichsgesetzblatt 92/1920 (Verfügung Nr. Zb 10 A, Nachrichtenblatt 50/1919 und 2/1920).

Nr. 9. Dienst- und Ruhezeiten.

Nr. A 5b. Zb 42. (3/1921.) Vom Herrn Reichsverkehrsminister wird beanstandet, daß die durch den Reichslohntariftelvertrag getroffene Vereinbarung eines Wochendurchschnitts von 48 Arbeitsstunden (ausschließlich der Pausen) allein in Baden nicht durchgeführt ist. Da die Durchführung des Lohntariftelvertrags und die geordnete Diensterteilung des Personals ohne Übereinstimmung mit dem Arbeitsmaß der Beamten nicht möglich ist, hat der Herr Reichsverkehrsminister mit Erlaß E. II. 28, Nr. 17 024 vom 27. Dezember 1920 angeordnet, daß auch die Beamten eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden oder im Wochendurchschnitt 48 Stunden oder, soweit sie unter die Dienstbauervorschriften fallen, 208 Stunden im Monatsdurchschnitt zu leisten haben.

Mit Wirkung vom 17. Januar d. J. wird deshalb für alle Beamte, Angestellte und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung eine reine Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche, 208 Stunden im Monatsdurchschnitt, eingeführt. Der § 3, Absatz 1 des Lohntariftelvertrags, dessen Durchführung bis jetzt ausgesetzt war, tritt auf den gleichen Zeitpunkt voll in Kraft. Dazu wird bestimmt:

1. Für den inneren Dienst bei der Eisenbahn-Generaldirektion und den Zentralanstalten (ausgenommen Hauptwerkstätte), den Dienst bei den Bezirksstellen sowie für den reinen Büro- und Kassendienst bei den Orts-

dienststellen wird auf der Grundlage einer reinen Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche die geteilte Arbeitszeit eingeführt. Auswärts oder in entfernteren Vororten Wohnenden kann ausnahmsweise die Einhaltung ungeteilter Arbeitszeit gestattet werden.

2. Im Betriebs-, Verkehrs- und Bahnbewachungsdienst wird das Arbeitsmaß bei ununterbrochener Tätigkeit auf 208 Stunden im Monatsdurchschnitt festgesetzt; im übrigen regelt sich das Arbeitsmaß nach den Bestimmungen der Dienst- und Ruhezeitsvorschriften.

3. Im Werkstättebetrieb, den sonstigen fabrikkartigen Betrieben sowie im Bahnunterhaltungsdienst beträgt die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, die wöchentlich zu leistende Arbeitszeit im Durchschnitt 48 Stunden, in beiden Fällen ausschließlich der Pausen.

4. In den unter Absatz 1 und 3 genannten Dienstzweigen kann der frühere Dienstscluß am Samstag beibehalten werden, ohne daß dadurch aber die Gesamtarbeitszeit von 48 Stunden in der Woche verkürzt werden darf.

5. Die näheren Vollzugsanordnungen sind in der Beilage zum Amtsblatt abgedruckt.
